

Erste Vorlage

Änderung des Militärgesetzes (Bewaffnung)

1

■ **Die Abstimmungsfrage lautet:**
**Wollen Sie die Änderung vom 6. Oktober
2000 des Bundesgesetzes über
die Armee und die Militärverwaltung
(Bewaffnung) annehmen?**

Der Nationalrat hat die Vorlage mit
109 zu 59 Stimmen gutgeheissen,
der Ständerat mit 38 zu 2 Stimmen.

Das Wichtigste in Kürze

■ Engagement für den Frieden

Die Schweiz hat eine bewährte Sicherheitspolitik. Sie engagiert sich auch für Sicherheit, Stabilität und Frieden jenseits ihrer Grenzen. Dazu setzt sie seit langem auch Militärpersonal ein, zum Beispiel in Korea und in Bosnien-Herzegowina.

■ Schutz für Angehörige der Armee

Im Militärgesetz soll nun eine Lücke geschlossen werden. Einsätze in Gebieten, wo der Frieden erst aufgebaut werden muss, sind nicht immer ungefährlich. Bisher durften aber nur einzelne Angehörige der Armee bewaffnet werden. Im Übrigen mussten sich die Schweizer von ausländischen Truppen bewachen und sichern lassen. Dies soll geändert werden: Die Vorlage ermöglicht, eine ganze Einheit zu bewaffnen, wenn die Sicherheitslage vor Ort es erfordert.

■ Klare Voraussetzungen für bewaffnete Einsätze

Allein die Schweiz bestimmt, ob, wie und wie lange sie sich an friedensfördernden Einsätzen beteiligt. Bewaffnete Einsätze kommen nur unter bestimmten Bedingungen in Frage: Es braucht einen Auftrag der UNO oder der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE). Die Teilnahme an solchen Einsätzen ist weiterhin für alle Beteiligten freiwillig. Die Einsätze müssen von der Bundesversammlung genehmigt werden, wenn mehr als 100 Angehörige der Armee eingesetzt werden oder wenn ein Einsatz mehr als drei Wochen dauert. Selbstver-

ständiglich geht es dabei nie um Kampfhandlungen oder Offensiveinsätze.

■ Warum das Referendum?

Ein friedenspolitisches Komitee, dem unter anderen die Gruppe für eine Schweiz ohne Armee (GSoA) angehört, und die Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz (AUNS) haben das Referendum gegen die Vorlage ergriffen. Sie befürchten namentlich, dass sich die Schweiz damit der NATO annähere und in Kriege verwickelt werden könnte.

■ Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Es liegt im Interesse der Schweiz, sich für den internationalen Frieden einzusetzen und dafür jeweils die wirksamsten Mittel zu verwenden. Zivile Hilfe kann oft nur dann geleistet werden, wenn mit militärischen Mitteln ein Mindestmass an Sicherheit geschaffen worden ist. Andere neutrale Staaten betrachten solche Einsätze als selbstverständlich, und dieses Engagement hat ihrer Neutralität nicht geschadet.

Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) (Bewaffnung)

Änderung vom 6. Oktober 2000

1

§

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. Oktober 1999¹,
beschliesst:

I

Das Militärgesetz vom 3. Februar 1995² wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 18–22, 45^{bis} und 69 der Bundesverfassung³,

...

Art. 66 Voraussetzungen

¹ Einsätze zur Friedensförderung können auf der Grundlage eines UNO- oder OSZE-Mandates angeordnet werden. Sie müssen den Grundsätzen der schweizerischen Aussen- und Sicherheitspolitik entsprechen.

² Friedensförderungsdienst wird von schweizerischen Personen oder Truppen geleistet, die eigens dafür ausgebildet sind.

³ Die Anmeldung für die Teilnahme an einer friedensunterstützenden Operation ist freiwillig.

Art. 66a Bewaffnung, Einsatz

¹ Der Bundesrat bestimmt im Einzelfall die Bewaffnung, die für den Schutz der durch die Schweiz eingesetzten Personen und Truppen sowie für die Erfüllung ihres Auftrages erforderlich ist.

² Die Teilnahme an Kampfhandlungen zur Friedenserzwingung ist ausgeschlossen.

Art. 66b Zuständigkeiten

¹ Zuständig für die Anordnung eines Einsatzes ist der Bundesrat.

² Der Bundesrat kann die für die Durchführung des Einsatzes notwendigen internationalen Abkommen abschliessen.

³ Soll der Einsatz bewaffnet erfolgen, so konsultiert der Bundesrat vorgängig die Aussenpolitischen und die Sicherheitspolitischen Kommissionen beider Räte.

⁴ Werden für einen bewaffneten Einsatz mehr als 100 Angehörige der Armee eingesetzt oder dauert dieser länger als drei Wochen, so muss die Bundesversammlung den Einsatz genehmigen. In dringenden Fällen kann der Bundesrat die Genehmigung der Bundesversammlung nachträglich einholen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBl 2000 477

² SR 510.10

³ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 40 Absatz 2, 58–60 und 118 der Bundesverfassung vom 18. April 1999.

Die Referendums- komitees machen geltend:

7



Mehrere Komitees haben gegen die Vorlage das Referendum ergriffen. Die «Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz» (AUNS) hat etwa 61 500 Unterschriften gesammelt. Sie vertritt die folgende Meinung:

«Keine Schweizer Soldaten im Ausland!

Die Schweiz hat eine hoch angesehene humanitäre Tradition. Auf dem Boden der schweizerischen Neutralität ist das Internationale Komitee vom Roten Kreuz entstanden. Unser Land kommt seinen humanitären Verpflichtungen auf vielfältige Weise nach. Bei der so genannten «Bewaffnungsvorlage» geht es *nicht* darum, Schweizer Soldaten im Ausland zum Selbstschutz ein wenig zu bewaffnen. Es geht um die Teilnahme an ausländischen Kriegen und letztlich um den NATO-Beitritt. Dieses gefährliche Spiel mit dem Krieg widerspricht unserer immerwährenden, bewaffneten Neutralität. Wer schießt, wird Partei. Unsere Soldaten wären von Grossmachtinteressen geführte Marionetten. Der Schweizer Bürger ist zugleich Soldat in unserer Widerstandsarmee. Er muss bereit sein, im Notfall sein Leben für unser Land zu opfern. Mit dem Krieg spielt man aber nicht: Aus fremden Kriegshändeln kommen verwundete und tote Söhne und Töchter zurück. Wofür? Die «Bewaffnungsvorlage» muss abgelehnt werden, damit eine falsche Kursänderung in der Sicherheitspolitik verhindert wird. Die neutrale Schweiz muss auch in Zukunft humanitäre Hilfe durch Zivile leisten. Unsere 200-jährige Friedenstradition darf nicht preisgegeben werden. Wir wollen weder einen NATO-Beitritt noch einen NATO-Anschluss.»

Das «friedenspolitische Referendumskomitee» hat rund 55 000 Unterschriften gesammelt und argumentiert wie folgt:

«Solidarität statt Soldaten

Mit der Gesetzesrevision soll die Annäherung der Schweizer Armee an die NATO fortgesetzt werden. Bis jetzt war die Bewaffnung für Schweizer Soldaten im Ausland nur zum Selbstschutz erlaubt. Das neue Gesetz sieht den Einsatz aller Waffen – ohne Ausnahmen – vor. Auch die Beschränkung auf friedenserhaltende Einsätze würde aufgehoben. Zukünftig wäre sogar die Beteiligung an Kriegseinsätzen unter Führung der NATO möglich. Wäre das neue Gesetz bereits 1991 in Kraft gewesen, hätte die Schweiz – abgesehen von der unmittelbaren Beteiligung an Kampfhandlungen – beim Golfkrieg mitmachen können. Wir verlangen von der Schweiz einen verstärkten Beitrag auf internationaler Ebene. Sie soll sich aber für den Abbau der Konfliktursachen einsetzen, statt auf militärisches Krisenmanagement zu bauen.

Das bedeutet: Einsatz für gerechtere Handelsbeziehungen, Ausbau der Entwicklungszusammenarbeit, Investitionen in zivile Konfliktbearbeitung und endlich ein UNO-Beitritt. Die Revision des Militärgesetzes hingegen hat nichts mit Solidarität zu tun.»

Stellungnahme des Bundesrates

1

Die Teilnahme an militärischen Einsätzen zur Friedensförderung dient den Interessen unseres Landes. Sie ergänzt unser ziviles Engagement für den Frieden, entspricht unserer Sicherheitspolitik und ist mit der Neutralität durchaus vereinbar. Die Militärpersonen, die an solchen Einsätzen alle freiwillig teilnehmen, sollen sich schützen und ihren Auftrag erfüllen können. Die Kontrolle durch das Parlament ist gewährleistet. Der Bundesrat befürwortet die Vorlage namentlich aus folgenden Gründen:

■ **Eigeninteresse und Solidarität**

Unsere Teilnahme an internationalen Einsätzen zur Förderung des Friedens trägt dazu bei, dass Konflikte beigelegt werden können und sich die Lage stabilisiert. Damit wird es unwahrscheinlicher, dass es zu grösseren Fluchtbewegungen kommt, die schliesslich auch die Schweiz erreichen. Wenn wir mithelfen, Krisen und Konflikte einzudämmen, verkleinern wir das Risiko einer Ausweitung, die auch die Schweiz militärisch bedrohen würde. Es ist zudem ein Ausdruck unserer Solidarität, dass wir uns mit allen geeigneten Mitteln an der Förderung des Friedens beteiligen. Darum darf sich die Schweiz nicht auf zivile und humanitäre Beiträge zur Förderung des Friedens beschränken. Die gelebte Solidarität – seit langem ein Leitgedanke unserer Aussenpolitik – liegt auch in unserem eigenen langfristigen Interesse.

■ **Armeeangehörige müssen sich schützen können**

Auch wenn Angehörige der Armee freiwillig an internationalen Einsätzen zur Förderung des Friedens teilnehmen, haben sie Anrecht auf einen möglichst hohen Schutz. Für jeden Einsatz – und bei Veränderungen der Lage auch im Verlauf eines Einsatzes – wird festgelegt, welche Bewaffnung notwendig ist. Wer angemessen bewaffnet ist, läuft weniger Gefahr, überhaupt angegriffen zu werden. Die Bewaffnung dient aber nicht dazu, mit offensiven Kampfeinsätzen den Frieden zu erzwingen:

Das Gesetz schliesst dies ausdrücklich aus. Die Bewaffnung hat vielmehr den Zweck, dass die Angehörigen der Armee sich selber schützen und ihren Auftrag erfüllen können, statt auf den Schutz durch ausländische Truppen angewiesen zu sein. Im Kosovo leistet unsere SWISSCOY logistische Unterstützung, muss aber vom österreichischen Kontingent beschützt werden.

■ **Volle Wahrung unserer Souveränität**

Die Schweiz entscheidet weiterhin in voller Eigenständigkeit und Souveränität darüber, ob sie an einem internationalen Einsatz zur Friedensförderung teilnehmen will oder nicht. Wenn sie sich für einen militärischen Beitrag zu einem Einsatz entscheidet, legt sie selber fest, mit welchen Mitteln, für wie lange und in welcher Rolle sie sich engagiert und ob dies bewaffnet oder unbewaffnet erfolgen soll. Es werden keine Souveränitätsrechte an die NATO, die EU, die UNO oder die OSZE abgegeben. Erst recht geht es nicht um einen Beitritt zur NATO.

■ **Die Schweiz bleibt neutral**

Auch die militärische Friedensförderung steht im Einklang mit der Neutralität und ist sowohl rechtlich als auch politisch unbedenklich. Die Teilnahme an internationalen Einsätzen ist keine Einmischung in einen ausländischen Krieg. Sie ist ein Engagement für den Frieden und entspricht den Werten, die wir mit andern Völkern teilen. Die Teilnahme der Schweiz an solchen Einsätzen ist nur möglich,

wenn diese völkerrechtlich zulässig sind und ein UNO- oder ein OSZE-Mandat vorliegt. Somit erfolgt die Teilnahme im Geiste der Unparteilichkeit. Auch die anderen neutralen Staaten Europas – Österreich, Finnland, Schweden und Irland – stellen bewaffnete Armeeangehörige für internationale Friedenseinsätze zur Verfügung, und zwar seit langem und ohne deswegen ihre Neutralität zu schwächen.

■ **Das Parlament hat die Kontrolle**

Das Parlament hat volle Mitsprache beim Entscheid über einen Einsatz. Vor einem bewaffneten Einsatz muss der Bundesrat die zuständigen Kommissionen von National- und Ständerat konsultieren. Und wenn ein bewaffneter Einsatz mehr als 100 Angehörige der Armee umfasst oder länger als drei Wochen dauert, ist die Genehmigung der Bundesversammlung für den Einsatz nötig – im Normalfall vor dem Einsatz, in dringlichen Fällen nachträglich. Der Bundesrat kann also aus eigener Kompetenz höchstens 100 Angehörige der Armee bewaffnet einsetzen, und dies für höchstens drei Wochen. Damit ist eine umfassende parlamentarische Kontrolle garantiert.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Teilrevision des Militärgesetzes betreffend die Bewaffnung zuzustimmen.

Zivile und militärische Friedensförderung ergänzen sich

Die militärische Friedensförderung steht nicht in Konkurrenz zu den zivilen Mitteln, welche die Schweiz einsetzt, um den Frieden zu fördern. Dies zeigt sich besonders gut im Balkan. Noch während des Krieges im Kosovo hat die Schweiz Soforthilfe geleistet, wobei die Hilfe vor Ort absolute Priorität hatte. In Albanien, Mazedonien und im Kosovo hat die Schweiz mitgeholfen, Kriegsvertriebene zu beherbergen und mit Hilfsgütern zu versorgen.

Die zivilen Schweizer Aktivitäten im Balkan

Unterstützung der OSZE: Rund 25 Schweizer befassen sich im Auftrag der OSZE mit Schutz und Förderung der Menschenrechte, Demokratisierung, Förderung von politischen Parteien und der Zivilgesellschaft, Aufbau unabhängiger Medien und Vorbereitung von Wahlen.

Unterstützung der UNO: Weitere fünf Schweizer Experten arbeiten für die UNO-Mission im Balkan.

CIVPOL: In Aktionen der OSZE und der UNO im Kosovo und in Bosnien-Herzegowina ist die Schweiz mit 17 Zivilbeobachtern des Grenzwachtkorps und verschiedener Polizeikorps (Civilian Police Monitors, CIVPOL) präsent.

Vertretung in Mazedonien und im Kosovo: Mit der Eröffnung einer Schweizer Botschaft in Skopje (Mazedonien) im Jahr 2000 hat die Schweiz ihre Präsenz in der Region verstärkt. Im Kosovo nimmt die Schweizer Vertretung zahlreiche Interessen wahr, die sich aus dem Engagement vor Ort ergeben.

Humanitäre Hilfe: Noch während des Kosovo-Konflikts hat die Schweiz Flüchtlingslager gebaut sowie Material, Medikamente und Lebensmittel geliefert. Nach Abschluss der Kampfhandlungen wurde die humanitäre Hilfe verstärkt.

Programm «Cash for Shelter»: Gastfamilien in der Region nehmen Flüchtlinge bei sich auf und werden dafür entschädigt. Bisher profitierten mehr als 40000 Flüchtlinge von diesem Programm.

FOCUS: Mit FOCUS werden Bauprogramme, der Wiederaufbau von Schulen sowie Entminungsabklärungen unterstützt.

TV Kosovo: Die OSZE ernannte einen Schweizer zum Generalsekretär für die TV-Station Kosovo.

Radio Blue Sky: Seit Juli 1999 unterstützt die Schweiz den Lokalradiosender «Blue Sky» in Pristina.

Friedensfördernde Einsätze der Schweizer Armee

In der Schweizer Armee haben internationale Einsätze zur Friedensförderung eine lange Tradition. Seit dem Ende des Kalten Kriegs verstärkte die Schweiz den Einsatz militärischer Mittel für den internationalen Frieden.

Nord-/Südkorea: Vor knapp 50 Jahren, 1953, sind erstmals Freiwillige der Schweizer Armee an der Grenze zwischen Nord- und Südkorea eingesetzt worden. Ihre Aufgabe ist es, diese Waffenstillstandslinie zu überwachen.

Namibia: Den Übergang Namibias zur Unabhängigkeit unterstützte die Schweiz 1989 und 1990 mit einer Sanitätseinheit von rund 150 Personen.

Westsahara: Von 1991 bis 1994 wurde in der Westsahara ebenfalls eine Sanitätseinheit eingesetzt, die aus rund 50 Personen bestand.

Bosnien-Herzegowina: Rund 55 Angehörige der Schweizer Armee unterstützten in Bosnien-Herzegowina von 1996 bis 2000 die Arbeit der OSZE.

Operation «ALBA»: Von April bis Juli 1999 unterstützte ein Helikopter-Detachement der Schweizer Armee während der Kosovo-Krise mit drei Super-Pumas das UNO-Hochkommissariat für das Flüchtlingswesen (UNHCR) und führte Lufttransporte durch. An der Operation waren im Durchschnitt 50 freiwillige Angehörige der Schweizer Armee beteiligt.

Kosovo: Seit Juli 1999 leisten rund 160 Militärpersonen einen Einsatz für Frieden und Stabilität im Kosovo.

Zusätzlich stellt die Schweiz den Vereinten Nationen *Militärbeobachter* zur Verfügung. Sie tragen dazu bei, die Einhaltung von Waffenstillstandsvereinbarungen zu überwachen. Zurzeit sind Schweizer Militärbeobachter im Nahen Osten, in Kroatien, in Georgien, im Kongo und an der Grenze zwischen Äthiopien und Eritrea im Einsatz. Frühere Einsätze fanden zudem in anderen Teilen von Ex-Jugoslawien und in Zentralasien (Tadschikistan) statt.

Darüber hinaus stellt die Armee *Einzelpersonen* für Einsätze in den Hauptquartieren von UNO und OSZE und auch für Feldeinsätze dieser Organisationen zur Verfügung.

Zweite Vorlage

Änderung des Militärgesetzes (Ausbildungszusammenarbeit)

2

■ **Die Abstimmungsfrage lautet:**

Wollen Sie die Änderung vom 6. Oktober 2000 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung (Ausbildungszusammenarbeit) annehmen?

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 126 zu 46 Stimmen gutgeheissen, der Ständerat mit 38 zu 0 Stimmen.

Das Wichtigste in Kürze

■ **Moderne und effiziente Ausbildung**

Die Landesverteidigung bleibt für unsere Sicherheitspolitik zentral. Die Armeeingehörigenden müssen möglichst gut und modern ausgebildet werden. Im Interesse eines sparsamen Mitteleinsatzes muss die Ausbildung effizient und trotzdem umfassend sein. Es hat sich gezeigt, dass die Zusammenarbeit mit befreundeten Armeen sinnvoll und nützlich ist.

■ **Die Armee muss üben können**

Viele Übungen, vor allem solche der Luftwaffe und der Panzertruppen, können in der stark überbauten und dicht besiedelten Schweiz nicht mehr durchgeführt werden. Gemeinsame Übungen mit ausländischen Partnern helfen der Armee, die Ausbildung zu verbessern. Diese Art der Zusammenarbeit stärkt unsere Eigenständigkeit, gerade auch in der Verteidigung. Daraus entstehen keine Verpflichtungen für den Kriegsfall.

■ **Einfacheres Verfahren, besserer Rechtsschutz**

Ziel der Vorlage ist es zum einen, die Verfahren zu vereinfachen: Der Bundesrat soll für den Abschluss allgemeiner Abkommen über Ausbildungszusammenarbeit mit einem bestimmten Staat zuständig sein; technische und administrative Einzelheiten sollen aber vom VBS geregelt werden. Gleichzeitig sollen Angehörige der Schweizer Armee im Ausland einen grösstmöglichen Rechtsschutz haben. Dies ist allerdings nur bei Gegenseitigkeit möglich: Die gleichen Rechte müssen

auch ausländischen Militärpersonen eingeräumt werden, die sich zur Ausbildung in der Schweiz aufhalten.

■ **Warum das Referendum?**

Die Aktion für eine unabhängige und neutrale Schweiz (AUNS) hat das Referendum gegen diese Revision ergriffen. Sie ist insbesondere der Ansicht, dass die Zusammenarbeit in der militärischen Ausbildung ein Schritt zu neutralitätswidriger Annäherung an die NATO oder gar zu einem NATO-Beitritt sei, und wehrt sich gegen die Präsenz ausländischer Soldaten in der Schweiz.

■ **Standpunkt von Bundesrat und Parlament**

Bundesrat und Parlament sind der Überzeugung, dass die Neuregelung der Zusammenarbeit mit dem Ausland in der militärischen Ausbildung sachlich zwingend, sicherheitspolitisch richtig und neutralitätsrechtlich unproblematisch ist. Ohne Neutralität und Souveränität aufzugeben, können unentbehrliche Erfahrungen gesammelt werden. Davon profitieren beide Seiten. Gemeinsame Übungen haben nichts mit einer Annäherung an ein Militärbündnis wie die NATO oder gar mit einem NATO-Beitritt zu tun. Solche Schritte stehen nicht zur Diskussion.

Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) (Ausbildungszusammenarbeit)

Änderung vom 6. Oktober 2000



Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 27. Oktober 1999¹,
beschliesst:

I

Das Militärgesetz vom 3. Februar 1995² wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf die Artikel 18–22, 45^{bis} und 69 der Bundesverfassung³,

...

Art. 48a Ausbildung im Ausland oder zusammen mit ausländischen Truppen

¹ Der Bundesrat kann im Rahmen der schweizerischen Aussen- und Sicherheitspolitik internationale Abkommen abschliessen über:

- a. die Ausbildung von Truppen im Ausland;
- b. die Ausbildung ausländischer Truppen in der Schweiz;
- c. gemeinsame Übungen mit ausländischen Truppen.

² Er kann das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport ermächtigen, im Rahmen von Abkommen nach Absatz 1 Vereinbarungen über einzelne Ausbildungsvorhaben abzuschliessen.

Art. 150a Abkommen über den Status von Angehörigen der Armee

¹ Der Bundesrat kann internationale Abkommen zur Regelung der rechtlichen und administrativen Fragen abschliessen, die sich aus der zeitweiligen Entsendung von schweizerischen Angehörigen der Armee ins Ausland oder dem zeitweiligen Aufenthalt von Angehörigen ausländischer Armeen in der Schweiz ergeben.

² Dabei kann er die folgenden Bereiche abweichend vom geltenden Recht regeln:

- a. die Haftung im Schadenfall, wobei eine abweichende Regelung die Rechtsstellung Privater im Inland nicht beeinträchtigen darf;
- b. die Zuständigkeit zur Verfolgung strafbarer Handlungen und disziplinarischer Verstösse;
- c. die Ein- und Ausfuhr von Material und Ausrüstungsgegenständen sowie Heiz- und Treibstoffen ausländischer Truppen.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹ BBI 2000 477

² SR 510.10

³ Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 40 Absatz 2, 58–60 und 118 der Bundesverfassung vom 18. April 1999.





Das Referendumskomitee macht geltend:

15

«Keine ausländischen Soldaten in der Schweiz!

Bei der Vorlage betreffend «Ausbildungszusammenarbeit» geht es nur vordergründig darum, berechnete militärische Ausbildungsbedürfnisse im Ausland abzudecken. Entsprechende Vereinbarungen, vor allem für Luftwaffe und Panzer, werden bereits getroffen.

In Tat und Wahrheit geht es bei der «Ausbildungszusammenarbeit» darum, die Schweizer Armee «interoperabel», d. h. NATO-unterstellungsfähig und NATO-unterstellungswillig zu machen. Schweizer Soldaten sollen mit ausländischen Soldaten unter NATO-Kommando gemeinsame Übungen durchführen, und ausländische Soldaten sollen ihr Kriegshandwerk auch in der Schweiz üben.

Dieser Irrweg beruht auf dem hohlen Schlagwort «Sicherheit durch Kooperation», also auf dem Trugschluss, unser Land könne seine Sicherheit nur noch in Abhängigkeit mit fremden Armeen gewährleisten.

Bereits haben französische Kampfpanzer auf der Wichlenalp Schiessübungen durchgeführt. Und Schweizer F/A-18-Piloten üben die Luftbetankung.

Mit dem bizarren Konzept der «Vorneverteidigung» soll die Schweizer Armee zusammen mit der NATO 200 bis 300 Kilometer vor unserer Landesgrenze einen allfälligen Abwehrkampf führen können.

Die NATO-Unterstellung («Interoperabilität») der Schweizer Armee soll vorangetrieben werden mit der Forcierung der englischen Sprache in Stäben und Offizierskursen, mit gemeinsamer Militärdoktrin, gemeinsamen Einsatzkonzepten, mit der «NATO-operablen» Gliederung der Schweizer Armee, mit gleichen Waffen und gleichem Material bis hin zur Anhängerkupplung.

Mit dieser «Waffenbrüderschaft» soll erreicht werden, dass die Schweizer Armee zusammen mit NATO-Truppen in ausländischen Konflikt- und Kampfgebieten eingesetzt werden kann. Ziel ist letztlich der NATO-Beitritt.

Die Kursänderung von der schweizerischen Widerstandsarmee zur Interventionsarmee und zur NATO-Armee im Taschenformat steht im krassen Widerspruch zur schweizerischen Neutralität und zu unserem Milizsystem.

Wir würden in fremde Händel und Kriege hineingezogen, und unsere 200-jährige Friedenstradition würde preisgegeben. Die Konsequenz hiesse: weniger Sicherheit.

Darum: Keine ausländischen Soldaten in der Schweiz! Nein zur Vorlage betreffend «Ausbildungszusammenarbeit!»

Stellungnahme des Bundesrates

2

Die Ausbildungszusammenarbeit mit anderen Armeen ist eine militärische Notwendigkeit. Sie muss möglichst einfach und effizient geregelt werden. Für Angehörige der Schweizer Armee, die sich im Ausland aufhalten, muss der bestmögliche rechtliche Schutz gewährleistet werden. Der Bundesrat befürwortet diese Teilrevision des Militärgesetzes namentlich aus folgenden Gründen:

■ Nutzen der Zusammenarbeit in der militärischen Ausbildung

Unsere Armee kann in der Schweiz nicht alle Übungen durchführen, die es braucht, um den nötigen Ausbildungsstand zu erreichen. Bei der Luftwaffe zum Beispiel erschweren immer mehr Auflagen (ziviler Luftverkehr, Lärmvorschriften, Nachtflugverbot, Verbot von Überschallflügen) ein effizientes Training im Schweizer Luftraum. In anderen Ländern bestehen entsprechende Übungsgelände und -anlagen. Es liegt in unserem Interesse, diese benützen zu können. Statt für diese Benützung zu zahlen, bieten wir unseren Partnern im Gegenzug moderne Anlagen der Schweizer Armee an, z. B. Panzer- und Flugzeugsimulatoren. Die Zusammenarbeit kann auch gemeinsame Übungen einschliessen. Diese dienen dazu, den Ausbildungsstand unserer Armee zu überprüfen: Wenn wir uns an anderen im Frieden messen, können wir abschätzen, was unsere Armee im Ernstfall zu leisten vermag. Solche Zusammenarbeit ist nicht neu. Sie hat sich bewährt. Ein Verzicht auf sie würde die Armee schwächen.

■ Der Kalte Krieg ist vorbei

Die Staaten Europas – und nicht nur Westeuropas – arbeiten auch in der militärischen Ausbildung stärker als früher zusammen. Diese Zusammenarbeit ist zum Normalfall geworden. Sie ist für das Militär genauso wertvoll und naheliegend wie der internationale Austausch in Wirtschaft, Industrie oder Forschung.

Politische oder gar militärische Verpflichtungen ergeben sich daraus nicht. Die Neutralität wird keineswegs geschwächt, aber die militärische Selbstständigkeit der Schweiz wird durch einen guten Ausbildungsstand gestärkt.

■ Vereinfachte Regelungen

Für die Zusammenarbeit mit einem Staat in der militärischen Ausbildung muss jeweils eine Vereinbarung abgeschlossen werden. Bis jetzt hat der Bundesrat nicht nur für die gesamte Ausbildungszusammenarbeit mit einem bestimmten Land jeweils eine Vereinbarung abgeschlossen, sondern auch für jede einzelne Aktivität. Dieser Aufwand lässt sich ohne Verlust an politischer Kontrolle verringern: Der Bundesrat ist für den Abschluss von Rahmenvereinbarungen zuständig, das VBS für die Regelung technischer Details. In Bezug auf jene Staaten, mit denen keine Rahmenvereinbarung abgeschlossen wird, bleibt der Bundesrat für die Genehmigung des einzelnen Ausbildungsvorhabens zuständig.

■ Besserer Rechtsschutz

Angehörige der Armee sollen auch im Ausland einen optimalen Rechtsschutz haben. Zu diesem Zweck soll der Bundesrat internationale Vereinbarungen abschliessen können. Die rechtliche Situation schweizerischer Armeeingehöriger im Ausland und ausländischer Militärs, die sich zur Ausbildung zeitweilig in der Schweiz aufhalten, soll auf der Grundlage der Gegenseitigkeit geregelt werden. Dies

betrifft unter anderem die Haftung bei Schadenfällen, die Verfolgung strafbarer Handlungen und die Ein- und Ausfuhr von Material und Ausrüstung. In diesen Bereichen gibt es internationale Standards. Der Bundesrat soll ermächtigt werden, solche Vereinbarungen abzuschliessen. Die Rechte von Privatpersonen in der Schweiz werden dadurch in keiner Weise beeinträchtigt.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Teilrevision des Militärgesetzes betreffend Ausbildungszusammenarbeit zuzustimmen.

Dritte Vorlage

Aufhebung des Bistumsartikels

3

■ **Die Abstimmungsfrage lautet:**
Wollen Sie den Bundesbeschluss vom 15. Dezember 2000 über die Aufhebung der Genehmigungspflicht für die Errichtung von Bistümern annehmen?

Der Nationalrat hat die Vorlage mit 170 zu 17 Stimmen gutgeheissen, der Ständerat mit 38 zu 0 Stimmen.

Das Wichtigste in Kürze

■ Aus der Zeit des Kulturkampfs

Der Bistumsartikel bestimmt, dass Bistümer nur mit Genehmigung des Bundes errichtet werden dürfen. Er ist ein Relikt aus der Zeit des Kulturkampfs.

In der Bundesverfassung von 1874 stand er neben anderen, inzwischen aufgehobenen konfessionellen Ausnahmebestimmungen: dem Verbot des Jesuitenordens, dem Verbot von Klostergründungen und dem Ausschluss Geistlicher aus dem Nationalrat. Heute ist der Bistumsartikel völlig überholt und soll deshalb aufgehoben werden.

■ Diskriminierend und völkerrechtswidrig

Die römisch-katholische Kirche in unserem Land ist in sechs Bistümer gegliedert, denen je ein Bischof vorsteht. Bischöfe und Bistümer gibt es zwar auch in anderen Kirchen, aber der Bistumsartikel richtete sich faktisch nur gegen die römisch-katholische Kirche. Nach heutiger Auffassung ist er deshalb diskriminierend und verletzt die Religionsfreiheit. Er ist zudem völkerrechtswidrig.

■ Für die Sicherung des Friedens nicht mehr nötig

Die konfessionellen Ausnahmeartikel wurden im 19. Jahrhundert eingeführt, weil man Gefahren für Ruhe und Ordnung befürchtete und eine Bedrohung des Religionsfriedens abwenden wollte. Die Gründe, die man 1874 für die Schaffung des Bistumsartikels anführen konnte, sind

aber schon seit Jahrzehnten nicht mehr gültig.

■ Langjährige Diskussionen

Seit Jahren sind Bestrebungen im Gang, den Artikel zu streichen. Die Aufhebung wurde auch bei der Totalrevision der Bundesverfassung erwogen. Diskutiert wurde aber auch, ob zuerst mit dem Heiligen Stuhl Konkordate (Verträge) über Bistumseinteilungen geschlossen werden sollten und ob ein allgemeiner Religionsartikel den Bistumsartikel ersetzen sollte. Die grosse Mehrheit des Parlaments entschied sich für die ersatzlose Streichung.

■ Standpunkt von Bundesrat und Parlament

Der Bistumsartikel verletzt wichtige Grundsätze unseres Rechtsstaates, indem er ohne Not ein Grundrecht einschränkt und eine bestimmte Konfession anders behandelt als alle andern. Die Revision entlastet die Verfassung von einer überflüssigen Vorschrift, die nicht mehr zeitgemäss ist. Innerkirchliche Organisationsentscheide gefährden unseren Staat in keiner Weise, und deshalb braucht er auch nicht darauf Einfluss zu nehmen.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bistumsartikel ist die letzte konfessionelle Sonderbestimmung der Bundesverfassung. Er schränkt das Grundrecht der Religionsfreiheit unnötigerweise ein. Zudem ist er diskriminierend und verletzt das Völkerrecht. Dieser Fremdkörper in unserer Verfassung und in unserem Staat, die dem Schutz der Menschenrechte verpflichtet sind, soll abgeschafft werden. Der Bundesrat befürwortet die Streichung des Bistumsartikels namentlich aus folgenden Gründen:

3

■ **Unbegründete Einschränkung der Religionsfreiheit**

Der Bistumsartikel, Artikel 72 Absatz 3 der Bundesverfassung, ist ein Kind des 19. Jahrhunderts. In die Bundesverfassung von 1874 gelangte er unter anderem als Reaktion auf den Versuch, ohne Rücksprache mit dem Staat ein Bistum Genf zu errichten. Heute lässt sich dieser letzte konfessionelle Ausnahmeanartikel nicht mehr rechtfertigen. Der Bistumsartikel schränkt die Religionsfreiheit ein, die zum Kern unserer Rechtsordnung gehört. Eine Begründung für eine solche Einschränkung – etwa die Sorge um Ruhe und Ordnung – lässt sich nicht mehr finden. Entscheide über die Errichtung von Bistümern und deren Gebietsveränderungen sind innerkirchliche Angelegenheiten. Der Staat Schweiz ist nicht gefährdet, wenn er den Kirchen die Freiheit, über ihre Organisation selbst zu befinden, ohne Abstriche gewährt.

■ **Diskriminierender Eingriff**

Der Bistumsartikel verstösst gegen die Rechtsgleichheit, wie sie die Verfassung garantiert, und ist somit diskriminierend. Er richtet sich in der Praxis einzig gegen die römisch-katholische Kirche. Alle andern Religionsgemeinschaften können ihre interne Organisation selber regeln. Es leuchtet nicht ein, warum Kirchen, die in Bistümer gegliedert sind, nicht die gleiche Organisationsfreiheit geniessen sollten wie Kirchen, die keine Bischöfe haben.

■ **Verstoss gegen völkerrechtliche Verpflichtungen**

Die Schweiz schützt die Religionsfreiheit und die Rechtsgleichheit nicht nur auf Grund der Bundesverfassung. Sie hat sich auch mit der Unterzeichnung zweier internationaler Vereinbarungen – der Europäischen Menschenrechtskonvention und des Internationalen Pakts über die bürgerlichen und politischen Rechte – verpflichtet, diese Grundrechte zu garantieren. Der Bistumsartikel ist mit diesen beiden internationalen Verträgen unvereinbar.

■ **Beratungen im Parlament**

Das Parlament diskutierte eingehend über den Bistumsartikel. Unter anderem wurde erwogen, den Artikel beizubehalten, bis in Konkordaten mit dem Heiligen Stuhl alle offenen Fragen betreffend die Bistumseinteilung geregelt wären. Konkordate sind aber Verträge zwischen freien Partnern und können daher nicht erzwungen werden; zudem sind dafür primär die Kantone zuständig. Auch die Opposition einzelner Gruppen innerhalb der römisch-katholischen Kirche gab zu reden: Diese wollen den Bistumsartikel erst aufgeben, wenn der Heilige Stuhl den Ortskirchen, vor allem bei der Bischofswahl, mehr Mitsprache einräumt; aber dafür bietet der Artikel keine rechtliche Handhabe. Von anderen wurde schliesslich vorgeschlagen, den Bistumsartikel nicht einfach zu streichen, sondern ihn durch einen umfassenden Religionsartikel zu ersetzen.

Aber da die Erarbeitung eines solchen Religionsartikels neue Emotionen wecken könnte, verwarfen die Räte diese Alternative. Der Ständerat hiess die Vorlage einstimmig gut, der Nationalrat mit grossem Mehr.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Aufhebung der Genehmigungspflicht für die Errichtung von Bistümern zuzustimmen.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Aufhebung der Genehmigungspflicht für die Errichtung von Bistümern

vom 15. Dezember 2000



*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Staatspolitischen Kommission des Nationalrates
vom 25. Mai 2000¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 13. September 2000²,
beschliesst:*

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 72 Abs. 3

*Aufgehoben**

II

Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

*** Der aufzuhebende Absatz lautet:**

³ Bistümer dürfen nur mit Genehmigung des Bundes errichtet werden.

3

¹ BBI 2000 4038

² BBI 2000 5581